

## STEUERBONUS ZUR EIGENKAPITALFÖRDERUNG

Mit der Notverordnung Nr. 201/2011 wurde ein neuer Steuerbonus zur Eigenkapitalförderung von Unternehmen eingeführt <sup>(1)</sup>. Dieser Steuerbonus betrifft erstmalig das Geschäftsjahr 2011, und kann somit bereits im Rahmen der Steuerzahlungen im Juni 2012 berücksichtigt werden.

Ziel der Bestimmung ist, die Eigenkapitalquote der Unternehmen zu stärken. Zu diesem Zweck können Unternehmen, welche eine Erhöhung des Eigenkapitals vornehmen, von der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage jährlich eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung in Abzug bringen.

Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wird auf die Erhöhungen des Eigenkapitals gegenüber dem Stand laut Jahresabschluss zum 31.12.2010 berechnet <sup>(2)</sup>. Als Eigenkapital laut Jahresabschluss zum 31.12.2010 gilt das gesamte Eigenkapital zu diesem Zeitpunkt abzüglich der Geschäftsgewinne des Geschäftsjahres 2010.

Als Erhöhungen des Eigenkapitals gelten Zuführungen von Geldmitteln sowie Thesaurierungen von Geschäftsgewinnen (ohne Berücksichtigung der Zuführungen an nicht verfügbare Rücklagen). Zuführungen von Geldmitteln sind im zeitlichen Verhältnis ab der Einzahlung zu berücksichtigen. Zuführungen von Sachwerten, stellen keine wirksame Erhöhung des Eigenkapitals dar.

Als Verminderungen des Eigenkapitals gelten Ausschüttungen an Gesellschafter, Ankäufe von Beteiligungen an beherrschten Gesellschaften sowie Ankäufe von Betrieben oder Betriebszweigen. Ausschüttungen und Zuweisungen an Gesellschafter gelten rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres als Verminderungen des Eigenkapitals.

Bei neu gegründeten Gesellschaften gilt das gesamte Eigenvermögen der Gesellschaft als Erhöhung.

In den ersten drei Geschäftsjahren beläuft sich die Eigenkapitalverzinsung auf 3 Prozent. Für die Folgejahre wird die Eigenkapitalverzinsung jährlich mit Verordnung des Finanzministers festgelegt.

Falls der Betrag der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung höher ist als das steuerpflichtige Geschäftsergebnis, kann der Überschuss auf die folgenden Geschäftsjahre vorgetragen werden.

Da die Durchführungsbestimmungen noch ausständig sind <sup>(3)</sup>, sind derzeit zahlreiche Fragen zum neuen Steuerbonus noch nicht beantwortet.

---

<sup>(1)</sup> Art. 1 des D.L. 201/2011.

<sup>(2)</sup> Bei Geschäftsjahren, die mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.

<sup>(3)</sup> Die Durchführungsbestimmungen sollten innerhalb 27. Jänner 2012 mittels Verordnung des Finanzministeriums erlassen werden.

Nachfolgend führen wir ein Beispiel zum besseren Verständnis des Steuerbonus an:

*Eigenvermögen zum 31.12.2010*

- Gesellschaftskapital	€100.000,-
- Rücklagen	€320.000,-
- Geschäftsgewinn zum 31.12.2010	€90.000,-
<hr/>	
Summe Eigenvermögen zum 31.12.2010	€510.000,-
Vergleichswert zur Berechnung des Steuerbonus <sup>(4)</sup>	€420.000,-

*Eigenvermögen zum 31.12.2011*

- Gesellschaftskapital	€100.000,-
- Rücklagen	€320.000,-
- Gewinnvortrag aus dem Geschäftsjahr 2010	€90.000,-
- Geschäftsgewinn zum 31.12.2011	€80.000,-
<hr/>	
Summe Eigenvermögen zum 31.12.2011	€590.000,-
Vergleichswert zur Berechnung des Steuerbonus <sup>(5)</sup>	€510.000,-

Daraus resultiert eine Erhöhung des Eigenvermögens um Euro 90.000,-. Der Steuerbonus, der von der Bemessungsgrundlage IRES in Abzug gebracht werden kann, beläuft sich auf 3% dieser Erhöhung und somit auf Euro 2.700,-. Das bedeutet im Regelfall eine jährliche Steuerersparnis in Höhe von Euro 742,50 (0,825% der Erhöhung des Eigenvermögens).

Frangart, Januar 2012

---

<sup>(4)</sup> Eigenvermögen zum 31.12.2010 abzüglich des Geschäftsgewinnes 2010.

<sup>(5)</sup> Eigenvermögen zum 31.12.2011 abzüglich des Geschäftsgewinnes 2011.